

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5578

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

Bundesminister für
Wirtschaft und Energie
Herrn Sigmar Gabriel
Scharnhorststr. 34-37
11019 Berlin

13. Januar 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- Löschung der persönliche Datenspeicher als akzeptanzfördernde Anpassung**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

der intelligente Umbau der Energiewirtschaft hin zu einer auf das volatile Angebot der erneuerbaren Energien ausgerichteten Integration der Stromerzeugung für eine effiziente Nutzung ist eine uns allen am Herzen liegende Herausforderung. Den Entwurf des Messstellenbetriebsgesetzes sehe ich in diesem Sinne als einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Entwicklung des Verbrauchers von einem reinen markt- und erzeugungsfernen Consumer mit jährlicher analoger Verbrauchsmessung hin zu einem modernen digitalen markt- und erzeugungsorientierten Prosumer, der in eine intelligente Kommunikationsinfrastruktur eingebunden ist.

Für diese bedeutende Neuerung in unserem heimischen geschützten Bereich ist es von besonderer Wichtigkeit, höchst sensibel mit den Daten der Menschen und ihrer Schutzbedürfnisse umzugehen. Wir können angesichts der Erfahrungen in unserer Zeit nicht erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger sich ohne Sorge einem für sie intransparenten technischen Messstellenbetriebssystem ausliefern. Die Diskussion um die Einführung intelligenter Zähler in Schleswig-Holstein hat aufgezeigt, dass es nicht ausreicht, wenn der Datenschutz per Gesetz zugesichert wird. Und es ist ja gerade das Messstellenbetriebsgesetz selbst, das den Menschen ihre persönliche Datensouveränität zubilligt.

In diesem Sinne möchte ich eine Anpassung für den Entwurf vorschlagen, der sich in der aktuellen Diskussion als gemeinsames Grundverständnis über das Mindestmaß an Zuhilfenahme einer Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit den persönlichen gespeicherten Daten über die heimische Energienutzung herauskristallisiert hat. Die optionale Löschung

seiner gespeicherten detaillierten Verbrauchsdaten sollte in die Hände des Letztverbrauchers gelegt werden.

Ein Löschvorrichtung unter Kontrolle des Letztverbrauchers ist auch notwendig, um im Falle eines Verbraucherwechsels nicht dem nachfolgenden Nutzer, z.B. Mieter oder Käufer einer Wohnung, die persönlichen Verbrauchsdaten zu überlassen. Nur mit solch einer optionalen Löschfunktion kann dem Stromkunden die notwendige Sicherheit im Umgang mit seinen Daten gewährt werden. Dabei soll natürlich die Grundfunktion des Zählens unberührt bleiben. Die Löschung sollte sich nur auf die Löschung der Viertelstundenwerte beziehen und textlich in § 21 unter Anforderungen an intelligente Messsysteme eingefügt werden.

Diese technisch an sich einfache und aus Sicht des Verbrauchers notwendige standardmäßige Funktion des intelligenten Messsystems sollte die Bereitschaft der Menschen fördern, sich dem modernen Zählwesen aufgeschlossen zu zeigen und die Vorteile nachzufragen. Insgesamt wird der zügige Roll Out der intelligenten Zähler beschleunigt und das Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz gefördert.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Robert Habeck